

Brotkarten für Kurorte und Sommerfrischen.

Zu Landesgesetzblatt ist eine Verordnung des Statthalters betreffend die Ausgabe von Brotkarten an die Besucher von Kurorten, Sommerfrischen u. dgl. enthalten, die besagt: § 1. Personen, die ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Kurort, eine Sommerfrische oder in eine sonstige Gemeinde von Niederösterreich verlegen, erhalten Wochenkarten in der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes erst nach Ablauf der Gültigkeit der mitgebrachten Brotkarten gegen Vorweisung eines Brotkartenabmelde Scheines ihrer Wohnortsgemeinde. § 2. Der auszufertigende Brotkartenabmelde Schein ist der Partei von der zuständigen Kartenausgabe stelle der Wohnortsgemeinde anlässlich der vorgeschriebenen Abmeldung auszufolgen; die Ausgabe von Brotkarten an die abgemeldeten Personen ist mit Beginn der nächsten Brotkartenwoche einzustellen und darf erst nach erstatteter Rückkehrmeldung und nach Rückgabe des Brotkartenabmelde Scheines wieder erfolgen. § 3. Der Besitzer eines Abmelde Scheines hat sich mit diesem — falls er neue Brotkarten bean sprucht — bei der Kartenausgabe stelle des vorübergehenden Wohnortes zu melden. Die Kartenausgabe stelle hat diese Anmeldung durch Aufdrückung des Amtssiegels

zu bestätigen, den Abmelde Schein der Partei zurückzustellen und die Brotkarten gegen Vor weisung des Scheines fortlaufend auszufolgen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.